

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) vom 24.11.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), der §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 6 und 62 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631; berichtigt 29.04.2004 (GVOBl. 2004 Nr. 6 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), wird mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen Straßenbaubehörde und nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 10.11.2020 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Neumünster:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
 2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
 3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
 4. Gemeindestraßen,
 5. sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster (Marktsatzung – MarktS -) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs Vorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
 3. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 5. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben. Zur Sondernutzung zählt das Mobiliar des gastronomischen Bereichs insbesondere auch bezogen auf Einfriedung, Begrünung und Windschutz auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Im-

- bisständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
6. das Halten und Parken von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug und/oder Anhänger mitgeführten Waren sowie ambulanter Handel,
 7. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage,
 8. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, oder das gewerbliche, d.h. auf Gewinnerzielung gerichtete, Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme von Werbeschriften politischen oder religiösen Inhalts,
 9. das Aufstellen bzw. Aufhängen von Stellschildern (Werbeschildern) und Werbeplakaten,
 10. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
 11. das Aufstellen von Informations- bzw. Werbeständen sowie
 12. das Aufstellen von Behältnissen zur Erfassung von Wertstoffen wie zum Beispiel Textilien, Glas und Papier.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Neumünster (Sondernutzungserlaubnis).
- (5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf es, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
- (6) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Neumünster grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.
Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen
- a) maßstabsgerechte Pläne
 - b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird
 - c) ein Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen ab 5000 Besuchern oder sofern Art und Umfang der Veranstaltung dies erfordern.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch sowie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Sie kann auch versagt oder widerrufen werden, wenn auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Nutzungsvereinbarungen der Stadt Neumünster ihrer Erteilung entgegenstehen.
- (4) Für die Erteilung und den Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen und für als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse nach § 5 Abs. 2 im Innenstadtbereich der Stadt Neumünster gilt ergänzend die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt stellt in verkehrlichen, stadtbildpflegerischen und gestalterischen Belangen das Gestaltungskonzept der Stadt Neumünster für den Innenstadtbereich dar. Der räumliche Geltungsbereich des Innenstadtbereichs der Stadt

Neumünster ist in Ziffer 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt sowie dem der Gestaltungsrichtlinie als Anlage beigefügten Übersichtsplan festgelegt.

- (5) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Stellschilder (Werbeschilder) und Werbeplakate im gesamten Stadtgebiet unterliegt ergänzend den Regelungen in Ziffer 5.3 Abs. 2 a), b), d) bis m) und Abs. 3 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt. Nicht zulässig ist eine Plakatierung im Bereich des Mittelstreifens der L 328/ Rendsburger Straße (Ortsein- bzw. -ausgang Neumünster bis/ ab Höhe Holstenhallen).
- (6) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate, die nicht zum Zwecke der Werbung für Veranstaltungen, sondern für andere Zwecke (z.B. Produktwerbung, Unternehmenswerbung, Aktionstage in Unternehmen, Hinweis auf private Einrichtungen zu Werbezwecken) aufgestellt/ aufgehängt werden sollen. Dies gilt nicht für baurechtlich angezeigte oder genehmigte Werbeflächen und -anlagen und Litfasssäulen (§ 5 Abs. 1 Nr. 10), für Werbeflächen und -anlagen, deren Vermietung an Dritte zum Zweck der Werbung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit der Stadt Neumünster erfolgt und für Werbeschilder an der Stätte der Leistung (insbesondere Gehwegaufsteller).
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis soll versagt oder widerrufen werden, wenn die Sondernutzung der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt widerspricht.
- (8) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn von ihr sechs Monate hindurch kein Gebrauch gemacht wurde;ausgenommen ist das Mobiliar vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben.
- (9) Die/ Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (10) Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Die Marktgebührensatzung für das Stadtgebiet von Neumünster in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:
 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,
 5. Autorufsäulen,
 6. Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen,
 7. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,

8. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.ä.,
 9. Überspannungen (Leitungen, Kabel, Transparente),
 10. Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt), Litfasssäulen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen und Warenständer von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und Geschäfte, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage/ dem jeweiligen Warenständer noch eine Gehwegbreite von mindestens 2 m verbleibt. Für die Zuordnung der Warenauslagen/ Warenständer ist die Frontlänge der jeweiligen Grundstücke maßgebend. Im Innenstadtbereich (§ 3 Abs. 4 S. 3) gilt die Sondernutzungserlaubnis nur insoweit als erteilt, als die Vorgaben der Ziffer 5.4 Abs. 2 bis 6 der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt eingehalten werden.
- (3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Nach Abs. 1 und Abs. 2 als erteilt geltende Sondernutzungserlaubnisse können auch widerrufen werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7 Erstattung von Kosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der genehmigten Sondernutzung verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigen von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), wird die Herstellung und Unterhaltung von der Stadt Neumünster durchgeführt oder veranlasst. Nach Beendigung der Sondernutzung erfolgt ein Rückbau durch die Stadt Neumünster, soweit diese einen Rückbau für erforderlich hält.

Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sowie für den Rückbau sind der Stadt Neumünster innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Stadt Neumünster kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße, welche nicht unter § 7 Abs. 1 fallen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Neumünster. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Neumünster die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Neumünster durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Neumünster angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Anlagen/ Gegenständen

der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufleitungen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Neumünster ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Zustimmung der Stadt Neumünster begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen und auf ihre Kosten alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch bei Einziehung der Straße.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/ der Sondernutzungsberechtigte ihren/ seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Neumünster die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/ des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 9 Haftung

- (1) Die/ Der Sondernutzungsberechtigte haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Neumünster oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.
Mehrere Sondernutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Die Stadt Neumünster haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die/ den Sondernutzungsberechtigten und die von ihr/ ihm erstellten Anlagen/ eingebrachten Sachen ergeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 StrWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Ein Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt worden ist oder die nach § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung vom 09.05.2008 als erlaubt galten, erfolgt nach § 3 Abs. 6 und 7 frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster vom 09.05.2008 außer Kraft.
- (3) Die Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen obersten Landesstraßenbauverwaltung nach § 8 Abs. 1 FStrG wurde am 08.09.2020 erteilt.

Neumünster, den 24.11.2020

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2021
Bereitgestellt im Internet am 02.12.2020
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 02.12.2020

Anlage zu § 3 Abs. 4 Sondernutzungssatzung vom 24.11.2020

Gestaltungsrichtlinie Innenstadt der Stadt Neumünster für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Neumünster (Gestaltungsrichtlinie Innenstadt)

1 Einführung

2 Ziele

3 Geltungsbereich

4 Hinweise zur Anwendung

5 Gestaltung im öffentlichen Straßenraum

5.1 Gastronomiemöblierung

5.2 Werbeständer (Gehwegaufsteller, sog. Kunden- stopper), Werbefahnen und freistehende Wer- beanlagen

5.3 Stellschilder (Werbeschilder)/Werbeplakate

5.4 Warenauslagen/Warenständer

5.5 Informations-/Werbestände

5.6 Nutzung des Großfleckens als Veranstal- tungsfläche zu Sondernutzungszwecken

1 Einführung

Das Stadtzentrum von Neumünster mit seinen zum Teil gut erhaltenen kleinteiligen Strukturen und Zeugnissen der Baugeschichte nimmt innerhalb des Stadtgefüges einen besonderen historischen, kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Seine Bewahrung und Aufwertung sowie die Wiederherstellung des Stadtbildes von Straßen und Plätzen mit städtebaulicher Bedeutung waren Schwerpunkt umfangreicher Sanierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre.

Für Bürger/-innen und Gäste der Stadt tragen die Atmosphäre in der Innenstadt und der damit verbundene Charakter der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wesentlich zur Erhaltung und Optimierung eines urbanen und lebendigen Innenstadtlebens bei.

Die Innenstadt ist der Kristallisationspunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und wird als urbaner Raum dabei wesentlich durch Stadtmobiliar, Werbeanlagen und andere mobile Elemente von Handel, Gewerbe und Gastronomie geprägt. Diese können die Innenstadt beleben und bereichern, aber auch stören und belasten. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild im Innenstadtbereich.

Daher obliegt der Stadt Neumünster eine besondere Verantwortung bei der Gestaltung der Sondernutzung, da diese nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Zum Schutz des historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Straßen, Wege und Plätze sind an den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen zu stellen.

Stadtmöbel und andere mobile Elemente bestimmen das Bild des öffentlichen Straßenraumes und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Präsentation einer Stadt und damit insbesondere einer Innenstadt.

2 Ziele

Die gewerbliche und nichtgewerbliche Möblierung auf öffentlichen Straßen in der Innenstadt von Neumünster unterliegt dieser Richtlinie hinsichtlich ihrer Möblierungselemente, unter anderem ihrer Tische, Stühle und sonstigen Möblierung im gastronomischen Bereich, Gehwegaufsteller (Kundenstopper), Werbefahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen, Stellschilder (Werbeschilder), Werbeplakate, Warenauslagen und Informations-/Werbbestände.

Die Sondernutzungssatzung regelt die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes. Im Vordergrund stehen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Darüber hinaus besteht ein starkes Interesse, anhand dieser Gestaltungsrichtlinie die Sondernutzungen im öffentlichen Raum im Innenstadtbereich zu ordnen. Im Grundsatz geht es darum, dass sich Sondernutzungen durch ihre Gestaltung und Häufung in das Straßen- und Stadtbild einfügen und dieses nicht beeinträchtigen.

Die von dieser Gestaltungsrichtlinie erfassten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen die Straßen, Wege und Plätze Neumünsters. Durch ihre Gestaltung und ihre Konzentration in der Innenstadt von Neumünster haben sie unmittelbar Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre im Innenstadtbereich.

Insbesondere überdimensionierte oder aufdringlich gestaltete Werbeanlagen können – auch durch ihre Häufung – den historischen Charakter und das Erscheinungsbild der öffentlichen Straßen im Innenstadtbereich negativ beeinflussen; zugleich ist jedoch das berechnete Bedürfnis nach Werbung anzuerkennen. Ein Anliegen dieser Gestaltungsrichtlinie ist es, zwischen beiden Anforderungen vermittelnd zu wirken.

Die Ausgestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen in der Innenstadt von Neumünster ist von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Sinn und Zweck der Gestaltungsrichtlinie ist es, das Stadtbild durch eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raumes sowie die Verkehrssituation zu verbessern. Sie ist Bestandteil der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) und bildet die Entscheidungsgrundlage zur Sicherung des Stadtbildes. Generell geht es darum, den Grundkonsens, dass eine gute Gestaltung allen zugutekommt, entsprechend weiterzuentwickeln.

Ziel ist es, durch die nachfolgenden Regelungen für die Innenstadt von Neumünster eine Beruhigung und Verbesserung des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich herbeizuführen und eine Übermobilisierung des öffentlichen Straßenraums im Innenstadtbereich zu vermeiden. Dadurch wird zugleich die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt von Neumünster für Bürger/-innen, Gäste und Unternehmen gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst. Gleichzeitig soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Fußgänger- und Radfahrbereich, Rechnung getragen werden.

3 Geltungsbereich

Diese Gestaltungsrichtlinie wurde am 10.11.2020 als Anlage zur jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung) von der Ratsversammlung beschlossen. Die Gestaltungsrichtlinie

gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) in dem nachfolgend definierten Innenstadtbereich der Stadt Neumünster. Der Innenstadtbereich umfasst entsprechend dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Richtlinie ist, folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, Wege und Plätze:

Altonaer Straße (bis Einmündung Boostedter Straße),
Am Klostergraben (bis zum Rencks Park),
Am Teich
Bahnhofstraße
Christianstraße (bis Einmündung Parkstraße),
Fürstthof (bis Querung Rencks Allee),
Gänsemarkt,
Gehweg an der Ladenzeile Großflecken 1 bis zum Rencks Park
Großflecken,
Haart (bis Zuwegung Caspar-von-Saldern Haus),
Holstenstraße (bis Querung Rencks Allee),
Johannisstraße
Kaiserstraße
Kieler Straße (bis Einmündung Johannisstraße),
Kleinflecken,
Konrad-Adenauer-Platz,
Kuhberg,
Lütjenstraße,
Mühlenbrücke,
Plöner Straße (bis Einmündung Rudolf-Weissmann-Straße)
Proppe Gang,
Waschpohl und
Wittorfer Straße (bis Einmündung Waschpohl).

4 Hinweise zur Anwendung

Die Ausübung der Sondernutzung im Stadtgebiet von Neumünster wird durch die gesetzlichen Vorschriften und die Sondernutzungssatzung sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster geregelt.

Diese Gestaltungsrichtlinie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen für den Regelfall und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. Die Richtlinie stellt zugleich für Antragsteller eine Orientierungshilfe dar. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind.

Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der straßenrechtlichen Belange, der Belange der Sicherheit und Ordnung, der baugestalterischen Belange, soweit sie einen Bezug zur Straße haben, und der sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

In begründeten Fällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebotes Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzeptes nicht in Frage gestellt werden. Anderweitiges bestehendes Recht wird hierdurch nicht berührt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht für die unter Ziffer 5.1 Absätze 1 bis 3 und Ziffer 5.4 Abs. 1 zur Möblierung und für Warenauslagen/ Warenstände aufgestellten Grundsätze. Diese stellen allgemeine Hinweise und Empfehlungen für die Möblierung bzw. Gestaltung von gastronomischen Betrieben und Warenständen/ Warenauslagen auf öffentlichen Verkehrsflächen dar.

5 Gestaltung im öffentlichen Straßenraum

5.1 Gastronomiemöblierung

- (1) Als Möblierung/ Mobiliar gelten die für gastronomische Betriebe notwendigen Elemente wie insbesondere Stühle, Tische, Bänke, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschutzelemente und Pflanzgefäße für mobiles Grün.
- (2) Es wird empfohlen, das Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben im Innenstadtbereich je Betrieb in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- (3) Das Material der Möblierung sollte aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende Erscheinung gewährleisten. Im Bereich der Plätze sollte die Gastronomiemöblierung die offene, leichte und freundliche Atmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen.
- (4) Die Pflanzgefäße müssen in Ausführung, Dimensionierung und am Standort verkehrssicher sein. Sicht- und Verkehrsbehinderungen müssen ausgeschlossen sein.
- (5) Die Größe (Breite und Tiefe) der jeweiligen Fläche, die dazugehörigen Durchgangsbreiten und erforderlichen Abstandsmaße sind der erteilten Sondernutzungserlaubnis zu entnehmen.

5.2 Werbeständer (Gehwegaufsteller, sog. Kundenstopper), Werbefahnen und freistehende Werbeanlagen

- (1) Pro Geschäftslokal wird nur ein Werbeständer (Gehwegaufsteller, sog. Kundenstopper) erlaubt. Der Werbeständer muss eine Gehwegbreite von wenigstens 2 m gewährleisten und darf ein DIN-Format von DIN A0 nicht überschreiten.
- (2) Ein Werbeständer (Gehwegaufsteller) ist unzulässig, wenn vor dem betreffenden Geschäftslokal bzw. an der Stätte der Leistung bereits ein Fahrradständer mit Werbung aufgestellt ist.
- (3) Freistehende Werbefahnen bzw. -segel (sog. Beachflags), bewegliche oder sich drehende Werbeständer und sonstige freistehende Werbeanlagen sind im Innenstadtbereich unzulässig.

5.3 Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate

- (1) Im Innenstadtbereich werden ausschließlich Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate erteilt, die zum Zweck der Werbung für nicht kommerzielle Veranstaltungen (z.B. kulturelle, künstlerische, religiöse, vereinsmäßige, soziale, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen mit nicht kommerziellem Charakter) oder für Veranstaltungen der Stadt Neumünster oder der Citymanagement Neumünster GmbH aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Satz 1 gilt nicht für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf der Platzfläche des Großfleckens nach Ziffer 5.6 dieser Gestaltungsrichtlinie.
- (2) Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Stellschilder (Werbeschilder) und Werbeplakate unterliegt folgenden Regelungen:
 - (a) Sondernutzungserlaubnisse für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate werden (für das gesamte Stadtgebiet einschließlich des Innenstadtbereichs) für höchstens 24 Stück bzw. 24 Schilderstandorte (höchstens zwei miteinander verbundene Schilder je Standort) und höchstens 14 Tage pro Veranstaltung bzw. Event erteilt.
 - (b) Genehmigt werden Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate bis zu einer Größe von maximal DIN A0.

- (c) Keine Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate wird für folgende Straßen des in Ziffer 3 dieser Richtlinie definierten Innenstadtbereiches erteilt:
Großflecken, Kuhberg, Konrad-Adenauer-Platz und Lütjenstraße.
 - (d) Die Sondernutzungserlaubnis wird mit der Auflage verbunden, dass die Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate an dem ersten Werktag nach Abschluss der beworbenen Veranstaltung zu entfernen sind.
 - (e) Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate sind so aufzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen eintreten können.
Es ist sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Schildern/ Plakaten mindestens 20 cm beträgt. Die Plakate/ Schilder sind so aufzuhängen, dass der Fußgänger- und Radverkehr nicht gefährdet wird und die lichte Höhe auf Fuß- und Radwegen von 2,20 m (Unterkante) sichergestellt ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass an Straßenkreuzungen oder -einmündungen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer eintreten.
Nicht zulässig ist eine Plakatierung in geringerer Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen.
 - (f) Nicht zulässig ist eine Plakatierung an Verkehrszeichen (dazu gehören auch Masten, an denen Verkehrszeichen befestigt sind) und Lichtsignalanlagen, an Bäumen, an Verkehrsleiteinrichtungen (Schutzplanken, Leitpfosten, etc.), an und auf Brücken und Schutzgeländern, innerhalb des Lichtraumprofils der Straße und der Geh- und Radwege, in Grünanlagen, an Bushaltestellen, Parkscheinautomaten, Bauzäunen und Stromkästen.
 - (g) Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate dürfen nicht in Radwege hineinragen.
 - (h) Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate sind so zu befestigen, dass ein Umstoßen oder Umwehen nicht möglich ist.
 - (i) Es ist nicht erlaubt, Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate auf Grünflächen aufzustellen.
 - (j) An jedem Laternenmast darf nur ein Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat befestigt werden. Sollte an einem Mast bereits ein anderes Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat angebracht worden sein, so ist seitens des Aufstellers auf einen anderen Mast auszuweichen. Eine Doppelbehängung der Laternenmasten ist untersagt.
 - (k) Jedes Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat hat einen Mindestabstand von 50 m zum nächsten Stellschild (Werbeschild)/ Werbeplakat einzuhalten.
 - (l) Schäden, die durch die Aufstellung der Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate entstehen, sind durch den Aufsteller auf seine Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 a), c) und d) gelten nicht für Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung bis zu 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden. Dies gilt entsprechend für Wahlen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und für Stellschilder (Werbeschilder)/ Werbeplakate aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.
Mindestens 12 Wochen vor entsprechenden Wahlen und Entscheiden werden Aufstellungsmodalitäten für die Zeiten des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern/-innen der Parteien und Wählervereinigungen sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

5.4 Warenauslagen/Warenständer

- (1) Pro Laden/ Geschäft wird empfohlen, nur eine Form der Warenauslage bzw. des Warenständers im Hinblick auf Material, Größe und Farbe aufzustellen.
- (2) Insgesamt darf maximal 2/3 der Breite der Geschäftsfront für Warenauslagen/ Warenständer während der Ladenöffnungszeiten von 6 Uhr bis maximal 22:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Für alle Warenauslagen/ Warenständer ist eine maximale Tiefe von 1,00 m, gemessen von der Gebäudefront bzw. Grundstücksgrenze, einzuhalten.
- (4) Für den Fußgängerverkehr vor jeder Warenauslage/ jedem Warenständer muss eine Gehwegbreite von mindestens 2 m verbleiben.
- (5) Die Auslage/ das Abstellen aller Arten von Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten (z.B. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) ist nicht zulässig.

5.5 Informations-/Werbbestände

- (1) Als Standort für Informations-/ Werbbestände ist regelmäßig vorzugsweise der Vorplatz des Großfleckens/ Lütjenstraße rund um die Platane vorzusehen.
- (2) Im Innenstadtbereich werden ausschließlich Sondernutzungserlaubnisse für Informations-/ Werbbestände für nicht kommerzielle Zwecke erteilt. Informations-/ Werbbestände für kommerzielle Zwecke (z.B. Produktwerbung, Promotionstände) sind im Innenstadtbereich unzulässig. Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, der Abschluss von Verträgen oder ähnliches ist unzulässig. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 5.6. Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass Passanten/-innen nicht in bedrängender Weise angesprochen werden.
- (3) Jeder für Informations-/ Werbbestände vorgesehene Standort darf gleichzeitig jeweils nur mit einem Stand belegt werden.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse werden im Innenstadtbereich für maximal 3 Informations-/ Werbbestände gleichzeitig an einem Tag erteilt. An Wochenmarkttagen wird den reservierten Marktständen Priorität eingeräumt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Informations-/ Werbbestände für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung bis zu 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Bürgerentscheiden und Volksentscheiden. Dies gilt entsprechend für Wahlen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und für Informations-/Werbbestände aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.
Mindestens 12 Wochen vor entsprechenden Wahlen und Entscheiden werden Aufstellungsmodalitäten für die Zeiten des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern/-innen der Parteien und Wählervereinigungen sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

5.6 Nutzung des Großfleckens als Veranstaltungsfläche zu Sondernutzungszwecken

- (1) Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.3 und Ziffer 5.5 können auf der Platzfläche des Großfleckens Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden für
 - (a) Werbe- und Eventveranstaltungen von Firmen und Veranstaltungsagenturen für Unternehmenswerbung bzw. Werbung für private Einrichtungen (zum Beispiel zur Präsentation von Fahrzeugen, Produkten, Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern bzw. aus Anlass von Geschäftseröffnungen oder -jubiläen),
 - (b) Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung für die Stadt Neumünster mit hoher Einzugswirkung für das Stadtgebiet.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse für Veranstaltungen nach Abs. 1 werden für die Dauer von jeweils höchstens 3 Tagen erteilt.

